



Landkreis  
**Börde**

## **2. Änderung der Richtlinie 2/2008**

über die Gewährung von einmaligen Bedarfen  
gemäß § 31 Abs. 1 SGB XII  
bzw. nach § 23 Abs. 3 SGB II

### **Erstausstattung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt**

Gültigkeit der Richtlinie: ab 01.12.2016  
Veröffentlichung der Richtlinie: 01.12.2016

Ansprechpartner: Fachdienst Soziales  
Katja Klommhaus  
Fachdienstleiter Dr. Marcus Waselewski

Anschrift: Farsleber Str. 19  
39326 Wolmirstedt

Telefon: 03904 / 7240 4151  
Telefax: 03904 / 7240 52666  
E-Mail: [soziales@boerdekreis.de](mailto:soziales@boerdekreis.de)

## 2. Änderung der Richtlinie 2/2008

### Leistungen für die Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII bzw. § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

#### Bekleidung

Ein Anspruch auf Erstaussstattung für Bekleidung kommt (neben den Ereignissen Schwangerschaft und Geburt) nur dann in Betracht, wenn ein Gesamtverlust der Bekleidung (z.B. nach einem Wohnungsbrand) vorliegt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände (ggf. bei leistungsberechtigten Antragstellern mit Fluchthintergrund oder bei Unbrauchbarkeit der Kleidung aufgrund extremer Gewichtsveränderung im Krankheitsfall) ein neuer Bedarf besteht.

Die Pauschale für die Bekleidungserstaussstattung beträgt 135,- Euro. Für die Höhe der Pauschale besteht keine Differenzierung nach Alter des Leistungsberechtigten oder Datum (bzw. der Jahreszeit) der Antragstellung.

Die Pauschale umfasst:

- Jacke
- Hose/ Kleid/ Rock
- Bluse/ Hemd/ T-Shirt
- Pullover
- Top/ Unterhemd
- Nachthemd/ Schlafanzug
- BH
- Unterhose
- Socken
- Schuhe
- Mütze/ Schal/ Handschuhe (jahreszeitenbedingt)

#### Schwangerschaft

Leistungen für die Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt werden nicht von Amts wegen, sondern nur auf gesonderten Antrag gewährt (schriftlich oder zur Niederschrift).

#### Umfang der Leistung

Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Leistung grundsätzlich als Pauschale und stets in Form einer Beihilfe:

Für die **Schwangerschaftsbekleidung** wird eine pauschale Beihilfe in Höhe von 120,- Euro ab dem vierten Schwangerschaftsmonat gewährt. Es erfolgt keine Differenzierung dahingehend, ob die Umstandsbekleidung im Sommer oder Winter benötigt wird oder ob es sich um eine Mehrlingsgeburt handelt.

Die Pauschale umfasst:

- Still- BHs
- Unterhosen
- Umstandsblusen/ -shirt/ -pullover
- Umstandshosen oder -rock
- Jacke

## Geburt

Für die **Säuglingserstausstattung** wird eine pauschale Beihilfe in Höhe von 340,- Euro gewährt und deckt sämtliche geburtsbedingten Bedarfe ab, wie z.B. Babybekleidung, Kinderwagen, Kinderbett, Pflege- und Hygieneartikel.

Die Pauschale wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Der erste Teilbetrag in Höhe von 240,- Euro ist ca. acht Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und der zweite Teilbetrag in Höhe von 100,- Euro nach der Geburt (nach Vorlage der Geburtsurkunde) zu gewähren.

Die Pauschale umfasst:

- 1 Kinderwagen, kombiniert (gebraucht)
- 1 Wickelaufgabe
- 1 Kinderbett mit Matratze
- 1 Oberbett und Kissen
- 1 Babybettwäsche
- 1 Babyschlafsack
- 5 Bodys
- 5 Strampler
- 5 Erstlingssöckchen
- 2 Baumwollmützen
- 2 Schlafanzüge
- 6 Pullis, Shirt oder Jäckchen
- 1 Fäustlinge
- 1 Babyoverall oder dicke Jacke
- Hygiene- und Pflegeartikel

Es erfolgt eine Kürzung der Pauschale auf 140,- Euro, wenn sich in der Bedarfsgemeinschaft ein weiteres Kind im Alter von unter zwei Jahren befindet.

Erklärung:

Liegen zwischen den Geburten zweier Kinder ein Zeitraum von weniger als 3 Jahren, kann davon ausgegangen werden, dass Schwangerschafts- und Säuglingserstausstattung noch in Teilen vorhanden sind und wieder verwendet werden können. Es ist zu prüfen, ob die beantragten Gegenstände noch von der früheren Geburt (Schwangerschaftsbekleidung) oder von den älteren Geschwistern (Säuglingserstausstattung) vorhanden sind bzw. ob das zuvor

geborene Kind altersbedingt nicht mehr zwingend auf die oben aufgeführten Gegenstände angewiesen ist. Hierzu sind die Antragsteller zu befragen und eine schriftliche Erklärung zu verlangen (Mitwirkungsschreiben).

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen für die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt vom 28.12.2007 außer Kraft.

gez.

Walker  
Landrat